

Die Stadt Bobingen erläßt auf Grund des Art. 98 Abs. 1, 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO, BayRS 2132-1-I) i.d.F. vom 01.06.1994 (GVBl. S. 251) und des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO, FN BayRS 2020-1-1-I) i.d.F. vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende

Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die örtliche Bauvorschrift gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Garagen, Stellplatzüberdachungen und Stellplätze.

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

- (1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung von Garagen, Stellplatzüberdachungen und Stellplätzen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3 Gestaltung von Garagen und Stellplatzüberdachungen

- (1) Garagen und Stellplatzüberdachungen sind mit Sattel-, Pult- oder Flachdächern auszubilden. Sheddächer sowie die Errichtung eines halben Satteldaches sind nicht zulässig. Die Dachneigung darf bei Sattel- oder Pultdächern an der Grundstücksgrenze max. 45° betragen. Bei Garagen und Stellplatzüberdachungen, die unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen errichtet werden, darf die Dachneigung von Sattel- oder Pultdächern die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
- (2) Bei einem gegenseitigen Grenzanbau sind die Garagen und Stellplatzüberdachungen bezüglich Länge, Wandhöhe, Dachneigung und Dacheindeckung einheitlich zu gestalten. Die Errichtung eines gemeinsamen Satteldaches giebelständig zur Straßenseite über zwei Grenzgaragen ist bis zu einer Breite von 4,50 m je Grenzgarage zulässig.

- (3) Garagen und Stellplatzüberdachungen aus Wellasbest oder Wellblech sind nicht zulässig.
- (4) Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so gestaltet sein, daß bei mindestens sechs nebeneinanderliegenden Stellplätzen die Fläche der Stellplätze in der Mitte durch einen wenigstens 1,0 m breiten Streifen, der mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen ist, unterteilt wird.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können durch das Landratsamt Augsburg auf schriftlichen, zu begründenden Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Bobingen genehmigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 DM geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobingen, den 01.06.1994

Stadt Bobingen

Meitl

Gärtner

Erster Bürgermeister

